

BERUFSBILDENDE SCHULEN					
Eingangsvoraussetzung	Schulform				Abschluss / Berechtigung
	1	2	3	4	
Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im dualen System	Berufsschule (2 bis 3 ½ Jahre) im Rahmen der dualen Berufsausbildung				Berufsschulabschluss verbunden mit: → Sek. I-Hauptschulabschluss → Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → Allgemeine Fachhochschulreife ¹
In der Regel kein schulischer Abschluss	Berufseinstiegsschule (1 Jahr) (Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse) Förderung der Ausbildungsreife				Ggf. Hauptschulabschluss
Hauptschulabschluss bzw. Realschulabschluss	a) Berufsfachschule (1 oder 2 Jahre) führt in einen oder mehrere Berufe ein				→ Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → b) zusätzlich: Berufsabschluss
	b) Berufsfachschule (2 bis 3 Jahre) zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses				
Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder Erweiterter Sekundarabschluss I	Berufliches Gymnasium (3 Jahre)				Allgemeine Hochschulreife
Nach der Berufsschule mit dualer Ausbildung bzw. Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss schließen sich noch an:					
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Realschulabschluss ²	Fachoberschule Klasse 12 (1 Jahr)				Allgemeine Fachhochschulreife
	Berufsoberschule Klasse 13 (1 Jahr)				→ fachgebundene oder → Allgemeine Hochschulreife
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Realschulabschluss und in der Regel Berufspraxis	Fachschule (1 bis 2 Jahre) Vermittlung einer vertieften beruflichen Weiterbildung				→ Beruflicher Abschluss auf höherem Niveau → Allgemeine Fachhochschulreife

¹ In Verbindung mit dem Ergänzungsbildungsgang

² Ohne Berufsschulabschluss kann auch eine **Fachoberschule Klasse 11** besucht werden; in diesem Fall ist der Übergang in die Berufsoberschule nicht möglich

DAS NIEDERSÄCHSISCHE SCHULWESEN (ALLGEMEIN BILDENDE SCHULEN)



¹ In der FöS können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden, NSchG § 14, Abs. 4 und §5, Abs. 3, Nr. 3

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen laufen im Primarbereich aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/2014

(erstmalig ohne 1. Schuljahrgang) aus, im Sekundarbereich I aufsteigend ab dem Schuljahr 2017/2018 (erstmalig ohne 5. Schuljahrgang),

also wird zum Schuljahresbeginn 2016/2017 letztmalig in den 5. Schuljahrgang aufgenommen.

² Bestehende Kooperative Gesamtschulen haben nach NSchG § 183 b Bestandsschutz